



Versicherungspflicht in Liechtenstein

Krankenversicherung

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlagen	1
1.1. EWR-Abkommen	1
1.2. Vaduzer Konvention	2
1.3. KVG- KVV	2
2. Krankenversicherungspflicht	2
2.1. EWR-Abkommen	2
2.1.1. Für unselbständig/selbständig Erwerbstätige in einem Mitgliedstaat	2
2.1.2. Für unselbständig/selbständig Erwerbstätige in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten.....	3
2.1.3. Für entsandte unselbständige /selbständige Erwerbstätige	3
2.1.4. Für Erwerbstätige, die gleichzeitige eine selbständige und unselbständige Tätigkeit in zwei oder mehreren EWR-Staaten ausüben	3
2.1.5. Spezielle Regelungen in der Krankenversicherung für Grenzgänger	4
2.1.6. Spezielle Regelungen in der Krankenversicherung für Rentner	4
2.1.7. Spezielle Regelungen in der Krankenversicherung für Arbeitslose.....	4
2.1.8. Spezielle Regelungen in der Krankenversicherung für Behandlungen im Ausland (unvorhergesehen oder geplant)	4
2.1.9. Meldepflicht.....	5
2.1.10. Ausnahmereinbarungen.....	5
2.2. Vaduzer Konvention	5
2.3. KVG - KVV	5
2.3.1. Art. 7 Abs. 1 (KVG)	5
2.3.2. Art. 7 Abs. 2 (KVG)	5
2.3.3. Art. 32 (KVV).....	6
2.3.4. Art. 34 Abs. 1 (KVV)	6
2.3.5. Art. 35 Abs. 1 (KVV)	6
2.3.6. Art. 35 Abs. 2 (KVV)	6
2.3.7. Art. 35 Abs. 3 (KVV)	6
2.3.8. Art. 35 Abs. 4 (KVV)	7
2.3.9. Art. 35a (KVV).....	7
2.3.10. Art. 37 (KVV).....	7
2.3.11. Art. 38 (KVV).....	7
2.3.12. Art. 43 (KVV).....	7
3. Krankenpflegeversicherung - Arbeitgeberbeitrag	7
4. Erfassung der Versicherungspflichtigen	8
5. Ausnahmen von Versicherungspflicht	8
6. Fallbeispiele	9

1. Rechtsgrundlagen

Die Unterstellung unter die Krankenversicherung hängt vom anwendbaren Recht ab:

- EWR-Abkommen, Anhang VI, (EWG) VO 1408/71 und (EWG) VO 574/72
- Abkommen zur Abänderung des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (Vaduzer Konvention) vom 21. Juni 2001, Inkrafttreten 1. Juni 2002, Anhang K-Anlage 2, (EWG) VO 1408/71 und (EWG) 574/72
- Gesetz über die Krankenversicherung (KVG) und Verordnung zum Gesetz über die Krankenversicherung (KVV)

Massgebende Kriterien für die Unterstellung unter ein Sozialversicherungsregime sind insbesondere die persönlichen Verhältnisse wie Nationalität, Wohnsitz (zivilrechtlicher Wohnsitz definiert sich nach nationalem Recht) und Arbeitsort (faktische Erbringung der Arbeit; Kriterien was ist selbständig /unselbständig richtet sich nach AHV-Recht). Die Art der Tätigkeit und der Sitz des Arbeitgebers können ebenfalls mitbestimmend sein.

Die Krankenversicherung ist in Liechtenstein obligatorisch, sowohl was die Krankenpflege als auch die Krankengeldversicherung anlangt. In anderen EWR-Staaten kann sie auch freiwillig sein.

In besonderen Fällen können Personen auch von der Krankenversicherungspflicht befreit werden.

1.1. EWR-Abkommen

Im Rahmen des EWR-Abkommens, dem Liechtenstein seit 1995 beigetreten ist, sind für die Unterstellung in erster Linie die Bestimmungen der (EWG) VO 1408/71 und der Durchführungsverordnung (EWG) VO 574/72 massgebend, wenn eine natürliche Person EWR-Staatsbürger ist und grenzüberschreitend im EWR-Raum tätig ist. Diese Regeln kommen auch für die Familienangehörigen mit EWR-Staatsbürgerschaft (Ausnahme Österreich: auch Drittstaatsangehörige) zum Tragen.

Die Unterstellungsregeln der (EWG) VO 1408/71 sind in Kapitel II, Art. 13 bis 17a, enthalten. Danach soll grundsätzlich jede erwerbstätige Person, für die die VO zur Anwendung gelangt, **für alle Zweige der Sozialen Sicherheit nur in einem einzigen Mitgliedstaat**, wobei dies in der Regel der Erwerbort sein soll (**Erwerbortsprinzip**), versichert sein.

Der persönliche Geltungsbereich im Rahmen der (EWG) VO 1408/71 erstreckt sich auf

- alle erwerbstätigen natürlichen Personen mit EWR-Staatsbürgerschaft (selbständig oder unselbständig, Beamte)
- Studenten
- Familienangehörige
- Drittstaatsangehörige (nicht für FL; Ausnahme Familienangehörige österreichische Staatsbürger)

wobei es für bestimmte Berufsgruppen (Angestellte von internationalen Schienen-, Strassen- oder Lufttransportunternehmen; Seeleute, Diplomatisches Personal etc.) oder bei Ausübung mehrfacher Tätigkeiten jeweils in Kapitel II Spezialregelungen gibt.

1.2. Vaduzer Konvention

Im Rahmen der Vaduzer Konvention wurde im Verhältnis der EFTA-Staaten (CH, FL, Island und Norwegen) auch die Anwendung der (EWG) VO 1408/71 und (EWG) VO 574/72 vereinbart. Die bis Ende 2007 bestehende Ausnahme im Bereich des Titel II (Unterstellungsregeln) im Verhältnis FL – CH wurde mit Wirkung vom 1. 1. 2008 durch einen Beschluss des EFTA-Rates aufgehoben. Bei grenzüberschreitenden Erwerbstätigkeiten, insbesondere auch bei Erwerbstätigkeiten in mehreren Staaten, richtet sich das anzuwendende Sozialversicherungsrecht (alle Bereiche) nach Titel II der (EWG) VO 1408/71. Lediglich im Bereich der Krankenpflegeversicherung wird im Verhältnis FL – CH in den Fällen, wenn ein in der CH oder in FL wohnende Person ausschliesslich jeweils im anderen Land als Grenzgänger erwerbstätig ist, vom Erwerbortprinzip abgegangen. In diesen Fällen richtet sich nur die Krankenpflegeversicherung nach dem jeweiligen Recht des Wohnortes.

Zwischen dem EWR-A, der Vaduzer Konvention und dem bilateralen Abkommen zwischen der CH und der EU, Inkrafttreten 1. Juni 2002, existiert kein „Dach“. Das Abkommen CH-EU ist deshalb nur zwischen der CH und den EU Mitgliedstaaten bzw. deren Staatsangehörigen, die Vaduzer Konvention nur zwischen den EFTA-Staaten bzw. deren Staatsangehörigen und das EWR-A nur zwischen den EWR-Mitgliedstaaten bzw. deren Staatsangehörigen (Ausnahme österr. Familienangehörige aus Drittstaaten) anwendbar. Dieser Mangel an einem „Dachabkommen“ kann in der Praxis immer wieder zu Anwendungsschwierigkeiten führen.

Mit Drittstaaten hat Liechtenstein keine Abkommen im Bereich der Sozialen Sicherheit.

1.3. KVG- KVV

Das internationale Recht, EWR-A und Vaduzer Konvention, geht dem nationalen Recht als Rechtsgrundlage vor, wobei über die Unterstellungsregeln wieder nationales Recht zur Anwendung gelangt. Die (EWG) VO 1408/71 dient der Koordinierung der unterschiedlichen nationalen Rechtsvorschriften im Bereich der sozialen Sicherheit. Die Krankenversicherungspflicht ergibt sich aus dem Gesetz über die Krankenversicherung (KVG) und die Verordnung zum Gesetz über die Krankenversicherung (KVV).

2. Krankenversicherungspflicht

2.1. EWR-Abkommen

2.1.1. Für unselbständig/selbständig Erwerbstätige in einem Mitgliedstaat

Staatsangehörige eines EWR-Mitgliedstaates, die nur in FL arbeiten, unterliegen in FL dem Obligatorium in der Krankenversicherung, selbst wenn sie in dem anderen Mitgliedstaat wohnen.

Mit Österreich besteht die zwischenstaatliche Praxis, dass Personen, die in Österreich wohnhaft und in Liechtenstein erwerbstätig sind, zwischen einer Krankenpflegeversicherung in Liechtenstein oder in Österreich wählen können. Krankengeldversicherung richtet sich ausschliesslich nach dem Erwerbort (FL).

Liechtensteiner, die nur in einem EWR-Staat arbeiten (z.B. in Österreich), unterliegen dem Krankenversicherungsrecht des Erwerborts (Österreich; sie haben umgekehrt kein Wahlrecht).

2.1.2. Für unselbständig/selbständig Erwerbstätige in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten

Staatsangehörige eines EWR Staates, die in einem oder mehreren EWR-Staaten arbeiten, unterliegen den Rechtsvorschriften ihres Wohnsitzstaates, wenn sie einen Teil ihrer Erwerbstätigkeit in diesem ausüben oder wenn sie für mehrere Arbeitgeber in mehreren Staaten tätig sind.

Staatsangehörige eines EWR Staates, die in einem oder mehreren EWR-Staaten arbeiten, unterliegen den Rechtsvorschriften des Staates, in dessen Gebiet das Unternehmen oder der Arbeitgeber den Sitz oder Wohnsitz haben, wenn sie in keinem der Gebiete, wo sie für das eine Unternehmen tätig sind, auch wohnen.

Als gewöhnlich in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten erwerbstätig gilt, wer regelmässig und wiederholt eine unselbständige/selbständige Erwerbstätigkeit in diesen Staaten ausübt. (z.B. Handelsreisende, Angestellte von Reiseveranstaltern, Personal von Arbeitsvermittlungsfirmen, Musiker, Journalisten etc.).

2.1.3. Für entsandte unselbständige /selbständige Erwerbstätige

Erwerbstätige, die von FL vorübergehend in einen EWR Staat entsandt werden, bleiben unter den liechtensteinischen Rechtsvorschriften, wenn sie unmittelbar vor ihrer Abreise in FL versichert waren und vorgesehen ist, dass sie nach Ablauf der Entsendezeit (1 Jahr) von demselben Arbeitgeber wieder in FL beschäftigt werden.

Unselbständig Erwerbstätige, die ausschliesslich zum Zweck der Entsendung eingestellt werden (und nie in FL versichert waren), können nicht entsandt werden.

Einzelheiten sind in Beschluss Nr. 181 der Verwaltungskommission für Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer zu finden.

Den Entsandten ist ein E-Formular 101 auszustellen, welches dem zuständigen Träger am Arbeitsort als Nachweis vorzulegen ist, dass eine Versicherung besteht. Eine Entsendung kann um 1 Jahr verlängert werden.

Längere Entsendungen sind über Ausnahmereinbarungen gem. Art. 17 der Verordnung im Interesse des Versicherten möglich.

Erwerbstätige, die aus einem EWR-Staat nach FL entsandt werden, sind in FL nicht versicherungspflichtig, wenn ein E 101 bei der AHV abgegeben wird.

2.1.4. Für Erwerbstätige, die gleichzeitige eine selbständige und unselbständige Tätigkeit in zwei oder mehreren EWR-Staaten ausüben

Grundsätzlich richtet sich die Unterstellung nach dem Recht des Staates, in dem die unselbständige Tätigkeit ausgeübt wird, mit Ausnahme der Eintragungen in Anhang VII zur Verordnung (EWG) VO 1408/71. Für Liechtenstein ist im entsprechenden Anhang des EWR-Abkommens eingetragen, dass bei einer selbständigen Tätigkeit in FL und einer unselbständigen Tätigkeit in einem anderen EWR-Staat man sich in beiden Staaten jeweils im Rahmen der Tätigkeit vorgesehenen Sozialversicherungen zu versichern hat.

2.1.5. Spezielle Regelungen in der Krankenversicherung für Grenzgänger

Der Grenzgänger und seine Familienangehörigen erhalten trotz Versicherung am Arbeitsort am Wohnort Sachleistungen für Rechnung des zuständigen Trägers vom Träger des Wohnortes (aushelfender Träger) auf Basis einer Registrierung nach Vorlage des Formulars E 106, als ob er bei diesem versichert wäre.

Die Geldleistungen werden vom zuständigen Träger nach den für diesen Träger geltenden Rechtsvorschriften zum Wohnort exportiert.

Der Grenzgänger hat auch Anspruch auf alle Sachleistungen auf Rechnung des zuständigen Trägers am Arbeitsort, seine Familienangehörigen nur, wenn es eine zwischenstaatliche Vereinbarung gibt (FL hat diese Vereinbarung mit Österreich).

2.1.6. Spezielle Regelungen in der Krankenversicherung für Rentner

Wenn ein Rentner von mehreren Staaten eine Rente bezieht, richtet sich die Unterstellung nach dem Recht des Staates in dem der Rentner wohnt, wenn er auch von dort eine Rente bezieht. Er und die Familienangehörigen haben Anspruch auf Leistungen des zuständigen Trägers, so also ob er nur in diesem Staat zum Bezug einer Rente berechtigt wäre.

Wenn ein Rentner nur von einem Staat eine Rente bezieht, aber in einem anderen Staat wohnt, hat er und seine Familienangehörigen Anspruch auf Leistungen des zuständigen Trägers am Wohnort, wenn er unter Vorlage des Formulars E 121 registriert ist, als ob er dort versichert wäre.

Wenn ein Rentner von mehreren Staaten eine Rente bezieht, aber nicht in dem Staat, in dem er wohnt, hat er und seine Familienangehörigen Anspruch auf Leistungen im Wohnstaat, wenn wenigstens in einem der Staaten, von denen er Renten bezieht, ein Anspruch bestünde, wenn er dort wohne würde. Der Anspruch auf Leistungen ist so, als ob der Rentner im Wohnstaat zum Bezug einer Rente berechtigt wäre. Die Kosten trägt der zuständige Träger des Staates, dessen Rechtsvorschriften die längste Zeit für den Rentner gegolten haben.

2.1.7. Spezielle Regelungen in der Krankenversicherung für Arbeitslose

Vollarbeitslose und deren Familienangehörige erhalten bei Einhaltung bestimmter Bedingungen in dem Staat, in dem sie Arbeit suchen, Sach- und Geldleistungen für Rechnung des zuständigen Trägers des Wohnstaates, als ob sie bei diesem versichert wären.

Vollarbeitslose Grenzgänger und deren Familienangehörige erhalten Sach- und Geldleistungen nach den Rechtsvorschriften des Wohnstaates, als ob diese Rechtsvorschriften für sie während der letzten Beschäftigung gegolten hätten. Diese Leistungen gehen zu Lasten des Trägers des Wohnlandes.

2.1.8. Spezielle Regelungen in der Krankenversicherung für Behandlungen im Ausland (unvorhergesehen oder geplant)

Jede Person, die unter den Geltungsbereich der Verordnung 1408/71 fällt, hat unter Vorlage der europäischen Krankenversicherungskarte Anspruch auf Sachleistungen bei unvorhergesehener Erkrankung, die während eines Aufenthaltes in einem anderen Mitgliedstaat als der Wohnsitzstaat auftritt, und zwar in dem Umfang, wie sie im Rahmen der voraussichtlichen Aufenthaltsdauer des Patienten medizinisch notwendig ist.

Darüber hinaus kann jede Person, die unter den Geltungsbereich der Verordnung 1408/71

fällt, beim zuständigen Träger eine bestimmte Behandlung im Ausland auf dessen Kosten beantragen. Eine Genehmigung ist zu erteilen, wenn es sich um eine Behandlung handelt, die zu den Leistungen gehört, die im Wohnstaat gewährt werden, welche jedoch nicht in der medizinisch gebotenen Zeit erbracht werden kann. Es ist ein Formular E-112 auszustellen.

2.1.9. Meldepflicht

Bei gleichzeitigen Tätigkeiten in mehreren Staaten besteht eine Informationspflicht des Versicherten gegenüber der zuständigen Behörde im Wohnsitzstaat bzw. wenn keine Tätigkeit im Wohnsitzstaat erfolgt, dann bei den zuständigen Behörden in den übrigen Staaten.

2.1.10. Ausnahmerevereinbarungen

Die zuständigen Behörden oder Stellen zweier oder mehrerer Mitgliedstaaten können auf Antrag im Interesse bestimmter Personen Ausnahmen von den gesetzlichen Unterstellungsregeln für eine bestimmte Zeit vereinbaren.

2.2. Vaduzer Konvention

Aufgrund der Vaduzer Konvention kommen zwischen den EFTA-Staaten auch die Regeln der (EWG) VO 1408/71 zur Anwendung, mit Ausnahme der im Protokoll 2 zu Anlage 2 im Verhältnis zwischen Liechtenstein und der Schweiz festgelegten Abweichungen. Diese Abweichungen sehen im Bereich der Krankenpflegeversicherung für Grenzgänger, die ausschliesslich im jeweils anderen Land erwerbstätig sind (USE oder SE, für Rentner, Arbeitslose sowie Familienangehörige) das Wohnsitzprinzip statt dem Erwerbsortprinzip vor. Die Versicherungspflicht in der Krankengeldversicherung richtet sich nach dem Recht am Erwerbsort. Ein Grenzgänger (nicht aber die Familienangehörigen) kann Sachleistungen auch am Arbeitsort in Anspruch nehmen, so als ob er dort wohnte. Es wird ausserdem geregelt, dass schweizerische Grenzgänger, die nur in Liechtenstein erwerbstätig sind, Anspruch auf einen Zuschuss in Höhe des Arbeitgeberbeitrages für die in der liechtensteinischen Krankenpflegeversicherung obligatorisch versicherten Arbeitnehmer haben.

2.3. KVG - KVV

2.3.1. Art. 7 Abs. 1 (KVG)

Gemäss Art. 7 Abs. 1 KVG unterliegen Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in Liechtenstein haben oder die in Liechtenstein eine Erwerbstätigkeit ausüben, dem Obligatorium. Ausgenommen sind Grenzgänger aus Drittstaaten. Bei den Erwerbstätigen aus EWR-Staaten u. CH gilt es zu überprüfen, ob gemäss den Unterstellungsregeln der EWG-Verordnung (siehe oben) liechtensteinisches Recht zur Anwendung gelangt und diese Personen unter das Obligatorium fallen.

2.3.2. Art. 7 Abs. 2 (KVG)

Gemäss Art. 7 Abs. 2 KVG sind über 15-jährige Arbeitnehmer, die in Liechtenstein für einen Arbeitgeber mit Sitz oder Niederlassung in Liechtenstein tätig sind, bis zum Zeitpunkt des Bezuges einer ganzen Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung für die Krankengeldversicherung obligatorisch zu versichern.

2.3.3. Art. 32 (KVV)

Gemäss Art. 32 KVV sind auch Personen versicherungspflichtig, die ein Asylgesuch gestellt haben, Schutzbedürftige, Personen, gegen die gemäss Flüchtlingsgesetz ein Wegweisungsverfahren eingeleitet wurde, und vorläufig Aufgenommene.

2.3.4. Art. 34 Abs. 1 (KVV)

Gemäss Art. 34 Abs. 1 KVV bleiben Arbeitnehmer, die vorübergehend ins Ausland entsandt werden, sowie die sie begleitenden Familienangehörigen in Liechtenstein versicherungspflichtig, wenn sie:

unmittelbar vor der Entsendung in Liechtenstein versicherungspflichtig waren; und für einen Arbeitgeber mit Wohnsitz oder Sitz in Liechtenstein tätig sind, welcher erhebliche wirtschaftliche Aktivitäten in Liechtenstein ausübt.

Die Weiterdauer der Versicherungspflicht beträgt zwei Jahre. Die Versicherung kann von der Kasse auf Gesuch hin bis auf insgesamt sechs Jahre verlängert werden.

Für Personen, die gestützt auf eine zwischenstaatliche Vereinbarung über soziale Sicherheit als Entsandte gelten, entspricht die Weiterdauer der Versicherung der Dauer der Entsendung nach dieser Vereinbarung. Dies gilt auch für andere Personen, die gestützt auf eine solche Vereinbarung während eines vorübergehenden Auslandsaufenthaltes der liechtensteinischen Gesetzgebung unterstellt sind. Dies bedeutet, dass die nationale Entsendungsregel nur für Entsendungen in Drittstaaten ausserhalb des EWR-Raumes und der CH gilt.

2.3.5. Art, 35 Abs. 1 (KVV)

Gemäss Art. 35 Abs. 1 KVV haben sich Personen, die der obligatorischen Versicherung unterstehen, innert drei Monaten nach Eintritt der Versicherungspflicht bei einer Kasse zu versichern. Bei rechtzeitigem Beitritt beginnt die Versicherung am Tag des Eintrittes der Versicherungspflicht. Bei nicht rechtzeitigem Beitritt gilt die Versicherung ab dem Beitritt zur Versicherung.

2.3.6. Art. 35 Abs. 2 (KVV)

Gemäss Art. 35 Abs. 2 KVV muss die Kasse, wenn erst nach längeren Abklärungen feststeht, dass eine Person der obligatorischen Versicherung in Liechtenstein untersteht, die Person rückwirkend auf den Zeitpunkt, in welchem der massgebende Sachverhalt für die Versicherungspflicht in Liechtenstein eingetreten ist, versichern, wenn die betreffende Person die Verzögerung in der Abklärung nicht selber zu verantworten hat. Das Amt für Gesundheit teilt der Kasse mit, ob die Voraussetzungen für eine rückwirkende Versicherung gegeben sind.

2.3.7. Art. 35 Abs. 3 (KVV)

Gemäss Art. 35 Abs. 3 KVV endet die Versicherung am Tag des bei der für die Einwohnerkontrolle zuständigen Stelle gemeldeten Wegzuges aus Liechtenstein, in jedem Fall am Tag der tatsächlichen Ausreise oder mit dem Tod des Versicherten. Bei Personen, die aufgrund der Erwerbstätigkeit der obligatorischen Versicherung unterstehen, endet die Versicherung mit der Aufgabe der Erwerbstätigkeit. Der Arbeitgeber meldet der Kasse die Aufgabe der Erwerbstätigen in Liechtenstein.

2.3.8. Art. 35 Abs. 4 (KVV)

Gemäss Art. 35 Abs. 4 KVV sind Personen, die aufgrund ihres Status nach dem Flüchtlingsgesetz der Versicherungspflicht unterstehen, innert eines Monats nach der Registrierung von der nach dem Flüchtlingsgesetz für die Betreuung zuständigen Organisation bei einer Kasse zu versichern. Bei rechtzeitiger Anmeldung bei der Kasse beginnt die Versicherung am Tag des Eintrittes der Versicherungspflicht. Bei nicht rechtzeitiger Anmeldung gilt die Versicherung ab der Anmeldung bei der Kasse. Die für die Betreuung zuständig Organisation meldet der Kasse das Ende der Versicherungspflicht.

2.3.9. Art. 35a (KVV)

Gemäss Art. 35a KVV endet bei einem Wechsel der Kasse das Versicherungsverhältnis bei der bisherigen Kasse erst, wenn ihr die neue Kasse mitgeteilt hat, dass die betreffende Person bei ihr ohne Unterbrechung des Versicherungsschutzes versichert ist. Unterlässt die neue Kasse diese Mitteilung, so hat sie dem Versicherten den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen, insbesondere die Prämien Differenz. Sobald die bisherige Kasse die Mitteilung erhalten hat, informiert sie die betroffene Person, ab welchem Zeitpunkt sie nicht mehr bei ihr versichert ist.

2.3.10. Art. 37 (KVV)

Gemäss Art. 37 KVV sind unregelmässig Beschäftigte Arbeitnehmer, d.h. die weniger als acht Stunden pro Woche bei einem Arbeitgeber beschäftigt sind, von der Versicherungspflicht ausgenommen.

2.3.11. Art. 38 (KVV)

Gemäss Art. 38 KVV sind Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis auf maximal drei Monaten befristet ist, von der Versicherungspflicht ausgenommen.

2.3.12. Art. 43 (KVV)

Gemäss Art. 43 KVV besteht bei Auslandsaufenthalt Anspruch auf das Krankengeld nur bei stationärer Behandlung des Versicherten in einer Heilanstalt oder in einer ärztlich geleiteten Kuranstalt.

Aber: Gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 ist das Krankengeld für Grenzgänger aus der Schweiz oder einem anderen EWR-Mitgliedstaat vom zuständigen Träger (Kasse) in den Wohnortstaat zu exportieren. Im Einvernehmen zwischen dem zuständigen Träger und dem Träger des Wohnortes können die Leistungen jedoch vom Träger des Wohnortes nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates für Rechnung des zuständigen Trägers gewährt werden.

3. Krankenpflegeversicherung - Arbeitgeberbeitrag

Gemäss Art. 22 Abs. 8 (KVG) gehen die Beiträge der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zur Hälfte zu Lasten des Arbeitgebers. Der Arbeitgeberbeitrag wird vom Amt für Gesundheit einheitlich gestützt auf den Landesdurchschnitt der Prämien in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung jährlich festgelegt.

Der Arbeitgeber hat die Beiträge des Arbeitnehmers bei der Lohnzahlung in Abzug zu bringen und zusammen mit seinen eigenen der Kasse zu entrichten.

Wenn der Arbeitnehmer die Prämien selbst entrichtet, werden die festgelegten Arbeitgeberbeiträge auf den Nettolohn dazugerechnet.

Aufgrund des EWR-Beitritts am 01. Juni 1995 untersteht Liechtenstein dem Gleichbehandlungsgrundsatz. Somit sind liechtensteinische Arbeitgeber seit dem 01. Juni 1995 verpflichtet, den amtlich festgelegten Arbeitgeberbeitrag an Arbeitnehmer mit Wohnsitz in einem EWR-Mitgliedstaat auszubezahlen.

Aufgrund der Vaduzer Konvention (Punkt 4.633.2) vom 21. Juni 2001 sind liechtensteinische Arbeitgeber seit dem 01. Juni 2002 verpflichtet, den amtlich festgelegten Arbeitgeberbeitrag an Arbeitnehmer mit Wohnsitz in der Schweiz, die nur in Liechtenstein einer Erwerbstätigkeit nachgehen, auszubezahlen.

4. Erfassung der Versicherungspflichtigen

Gemäss Art. 11 Abs. 1 KVG überwacht das Amt für Gesundheit die Erfassung der obligatorisch Versicherten. Es ordnet die Art und Weise der Erfassung an. Die Arbeitgeber, Verwaltungsbehörden und Sozialversicherungsträger haben dabei eine Melde- und Kontrollpflicht.

Gemäss Art. 11 Abs. 2 KVG weist das Amt für Gesundheit nötigenfalls Versicherungspflichtige den einzelnen Kassen zu. Es hat von der Zuweisung abzusehen, wenn sich der Pflichtige darüber ausweist, dass er bei einer anderen Versicherungseinrichtung zu den gesamten gemäss diesem Gesetz obligatorisch vorgeschriebenen Leistungen versichert ist.

5. Ausnahmen von Versicherungspflicht

Gemäss Art. 33 KVV sind auf Gesuch hin Personen von der Versicherungspflicht ausgenommen, die nach ausländischem Recht krankenversichert sind, sofern sie über einen gleichwertigen Versicherungsschutz verfügen. Dem Gesuch, gerichtet an das Amt für Gesundheit, ist eine schriftliche Bestätigung der zuständigen ausländischen Stellen mit allen erforderlichen Angaben beizulegen.

6. Fallbeispiele

SE – selbständig; USE - unselbständig

In FL tätig als	Im EWR-Wohnstaat tätig als	Unterstellung
USE	-	FL Wahlrecht in der Krankenpflegeversicherung für österr. Grenzgänger
SE	-	FL Wahlrecht in der Krankenpflegeversicherung für österr. Grenzgänger
USE	USE	Wohnstaat für beide Tätigkeiten
SE	SE	Wohnstaat für beide Tätigkeiten
USE	SE	FL Wahlrecht in der Krankenpflegeversicherung für österr. Grenzgänger
SE	USE	Wohnstaat für USE FL für SE
SE	USE u. SE	Wohnstaat für alle Tätigkeiten im Wohnstaat FL für SE in FL
USE	USE u. SE	Wohnstaat für alle Tätigkeiten
USE/SE entsandt	-	Wohnstaat

In EWR-Staat tätig als	In FL-Wohnstaat tätig als	Unterstellung
USE	-	EWR-Staat
SE	-	EWR-Staat
USE	USE	FL für beide Tätigkeiten
SE	SE	FL für beide Tätigkeiten
USE	SE	FL für SE in FL EWR-Staat für USE
SE	USE	FL für beide Tätigkeiten
SE	USE u. SE	FL für alle Tätigkeiten
USE	USE u. SE	FL für alle Tätigkeiten
USE/SE entsandt	-	FL
Beamter (Sondersystem)	USE	EWR-Staat für beide Tätigkeiten
Beamter (Sondersystem)	SE	EWR-Staat für beide Tätigkeiten

Beamte, die in zwei oder mehreren MS tätig sind, die in mindestens einem MS im Rahmen eines Sondersystems für Beamte versichert sind, unterliegen den Rechtsvorschriften jedes dieser Mitgliedstaaten.

In FL tätig als	In CH Wohnstaat tätig als	Unterstellung
USE	-	CH-Krankenpflege FL-Krankengeld
SE	-	CH-Krankenpflege FL-Krankengeld freiwillig
USE	USE	CH-Krankenpflege und Krankengeld für beide Tätigkeiten Kein Arbeitgeberbeitrag aus FL
SE	SE	CH-Krankenpflege und Krankengeld
USE	SE	CH-Krankenpflege für beide Tätigkeiten FL-Krankengeld für USE in FL
SE	USE	CH-Krankenpflege für beide Tätigkeiten FL-Krankengeld für SE in FL freiwillig
SE	USE u. SE	CH Krankenpflege für alle Tätigkeiten FL Krankengeld für SE in FL freiwillig
USE	USE u. SE	CH Krankenpflege u. Krankengeld für alle Tätigkeiten
USE/SE entsandt	-	CH

In CH tätig als	In FL Wohnstaat tätig als	Unterstellung
USE	-	FL-Krankenpflege CH-Krankengeld freiwillig
SE	-	FL-Krankenpflege CH-Krankengeld freiwillig
USE	USE	FL-Krankenpflege und Krankengeld für beide Tätigkeiten
SE	SE	FL-Krankenpflege für beide Tätigkeiten u. Krankengeld SE in FL freiwillig CH-Krankengeld für SE in CH freiwillig
USE	SE	FL-Krankenpflege für beide Tätigkeiten u. Krankengeld SE in FL freiwillig

		CH-Krankengeld für USE in CH freiwillig
SE	USE	FL-Krankenpflege für beide Tätigkeiten u. Krankengeld für USE in FL CH-Krankengeld für SE in CH freiwillig
SE	USE u. SE	FL-Krankenpflege und Krankengeld für alle Tätigkeiten
USE	USE u. SE	FL-Krankenpflege und Krankengeld für alle Tätigkeiten
USE/SE entsandt	-	FL

In FL nicht tätig als	Im EWR-Wohnstaat nicht tätig als	Unterstellung
Rentner	-	FL
Rentner	Rentner	EWR-Wohnstaat
Arbeitsloser	Arbeitssuchender	FL (Sachleistungshilfe)
Arbeitsloser Grenzgänger	Arbeitsloser	EWR-Wohnstaat
Student	Student	EWR-Wohnstaat FL, wenn Wohnsitz in FL

In mehreren EWR-Staaten für ein Unternehmen tätig als	In EWR-Wohnstaat tätig als	Unterstellung
USE	-	Staat des Unternehmenssitzes
USE	USE	EWR-Wohnstaat

In mehreren EWR-Staaten für mehrere Unternehmen tätig als	In EWR-Wohnstaat tätig als	Unterstellung
USE	-	EWR-Wohnstaat
USE	USE	EWR-Wohnstaat

Sonderunterstellungsregeln sind noch vorgesehen für Diplomaten und deren Personal, fahrendes und fliegendes Personal sowie Seeleute.

Für Diplomaten gilt in der Regel auch das Beschäftigungsortsprinzip, sie können jedoch, wenn sie Staatsangehörige des entsendenden Staates sind, wählen und in diesem Staat unterstellt werden.

Fahrendes und fliegendes Personal von internationalen Transportunternehmen sind in der Regel am Sitz des Unternehmens oder dessen Zweigstelle, von dem es beschäftigt wird, versichert. Wenn jedoch die Tätigkeit überwiegend auch im Wohnstaat des Personals erfolgt, kommt das Recht des Wohnstaates zur Anwendung.

Stand Januar 2008